



An das
Bundesministerium für Verkehr, Innovation
und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

BMF - GS/VB (GS/VB)
Johannesgasse 5
1010 Wien

Sachbearbeiter:
Mag. Hans-Jürgen Gaugl, MSc
Telefon +43 1 51433 501164
Fax +43 1514335901164
e-Mail Hans-Juergen.Gaugl@bmf.gv.at

GZ. BMF-112707/0006-GS/VB/2018

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schifffahrtsgesetz und das Seeschifffahrtsgesetz geändert werden (Schifffahrtsrechtsnovelle 2018);
Stellungnahme des BMF (Frist: 16.08.2018)**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Schreiben vom 26. April 2018 unter der Geschäftszahl BMVIT-554.025/0014-IV/W1/2018 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schifffahrtsgesetz und das Seeschifffahrtsgesetz geändert werden (Schifffahrtsrechtsnovelle 2018), wie folgt mitzuteilen:

Unbeschadet der mit dem gegenständlichen Entwurf verfolgten Intentionen wird angeregt, im Sinne des § 1 Abs. 5 DeregulierungsgrundsätzeG 2017 – wonach Rechtsvorschriften des Bundes nach Möglichkeit nur für einen bestimmten, von vornherein festgelegten Zeitraum in Geltung treten sollen – darzulegen, welche Gründe für die unbefristete Geltung des Schifffahrtsgesetzes und des Seeschifffahrtsgesetzes ausschlaggebend waren.

Zur WFA wird darum ersucht, folgende Punkte hinsichtlich möglicher finanzieller Auswirkungen zu klären beziehungsweise gegebenenfalls zu ergänzen:

- Einerseits wird festgehalten, dass „keine finanziellen Auswirkungen“ auftreten, andererseits wird die „Bedeckung aller vorgesehenen Maßnahmen“ aus Mitteln der UG 41 vorgesehen.
- Darüber hinaus sind Verwaltungsvereinfachungen für Bund und Länder (Bezirksverwaltungsbehörden) zu erwarten, die abzuschätzen und darzustellen sind –

besonders hinsichtlich der neu definierten Verfahrenskonzentration (§ 37), der nicht mehr notwendigen Rückgabe von Urkunden und den administrativen Entlastungen durch Streichung des § 54 Abs. 6 (dort wird auch explizit von bisher „unverhältnismäßig hohem administrativem Aufwand“ im Vollzug gesprochen).

- Die Ausweitung der Ausnahmebestimmungen des § 18 Abs. 5 wird wohl zu geringeren Erträgen aus Gebühren führen, während die Heranziehung von Ladungseigentümern zur Haftung (§ 29 Abs. 3) für Bergungskosten eventuell zu Mehreinzahlungen führen könnte. Auch dazu wird darum ersucht, die zu Grunde gelegten Überlegungen mittels entsprechender Parameter unter Anführung der erwarteten finanziellen Auswirkungen darzustellen.

Es wird um entsprechende Berücksichtigung dieser Stellungnahme und nochmalige Befassung des Bundesministeriums für Finanzen mit den überarbeiteten Materialien ersucht. Die gegenständliche Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen wurde auch dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form zugeleitet.

13.07.2018

Für den Bundesminister:

Mag. Hans-Jürgen Gaugl, MSc

(elektronisch gefertigt)